

Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der Sitzung am 29. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Temnitztal gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten
 - a. Einwohnern der Gemeinde Temnitztal zum 65., 70., 75., 80., 85. Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jährlich,
 - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.

- (2) Die Gemeinde Temnitztal ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten
 - a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Temnitztal geleistet haben,
 - b. verstorbene Einwohner, wenn diese sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben.

- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Temnitztal wird zur Geschäftseröffnung und zum 20. und 25. Firmenjubiläum gratuliert.

- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.

- (5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Temnitztal über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

§ 2 Art der Ehrungen und Präsente

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal oder ein von ihm Beauftragter gratuliert
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 20 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 50 Euro.

- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal oder ein von ihm Beauftragter ehrt
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro,
 - b. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 25 Euro.

- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal oder ein von ihm Beauftragter gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro.

- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal oder ein von ihm Beauftragter ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro.

- (5) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Temnitztal sichergestellt.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 3. November 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 29. Oktober 2015 beschlossene Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 3. November 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Hinweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 19. Dezember 2015 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.